



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.42 RRB 1928/1259**
Titel **Quartierplan.**
Datum 05.07.1928
P. 498

[p. 498] Der Stadtrat Zürich berichtete am 9. Juni 1928, daß er mit Beschluß vom 8. Februar 1928 den Quartierplan Nr. 205 des Landes zwischen Witikonstraße, Biberlinstraße und Waldgrenze neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch stehe. Auf die Ausschreibung im kantonalen und städtischen Amtsblatt vom 21. Februar 1928 ging ein Rekurs von A. Keller, Kapfsteig 50, ein, der vom Bezirksrat Zürich am 26. April 1928 wegen Unzuständigkeit abgewiesen wurde. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 25. Mai 1928 seien gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Der Regierungsrat hat den bisher gültigen Quartierplan Nr. 205 am 3. November 1910 genehmigt. Die Abänderung besteht in der Hauptsache in der Aufhebung des mittleren und schleifenförmigen oberen Teiles der projektierten Kapfstraße. Ferner soll ein Zwischenstück des Höhenweges östlich der Biberlinstraße aufgelassen werden. An dessen Stelle wird eine Verbindung des bereits ausgebauten unteren Teiles der Kapfstraße mit der Kluseggstraße hergestellt. Am Kapfsteig werden die Baulinien ergänzt, und wird dessen oberstes Stück als Quartierstraße 11 ausgebaut; oberhalb des Klusweges ist eine schwach ansteigende Quartierstraße I neu vorgesehen. Vom Kehrplatz am Kapfsteig und Klusweg führt der zur Quartierstraße ausgebildete Rübenweg zur Witikonstraße hinab. Die Baulinien erhalten in dem ausgesprochenen Wohngebiet 12 bis 16,5 m Abstand. Die Niveaulinien weisen am Rübenweg 12,5% und an der Quartierstraße II 10% Steigung auf.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich wird die Aufhebung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 205 des Landes zwischen Witikon-, Biberlinstraße und Waldgrenze nebst den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße und Ergänzungen bestehender Baulinien genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/28.03.2017]